



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) beschlossen:

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 31. Flächennutzungsplanänderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 im Internet zu veröffentlichen.

Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet zu veröffentlichen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, um auch in Halver einen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele für die Nutzung regenerativer Energiequellen zu leisten. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage in zwei Teilbereichen mit einer gesamten Anlagenleistung von voraussichtlich etwa 13 MWp pro Jahr.

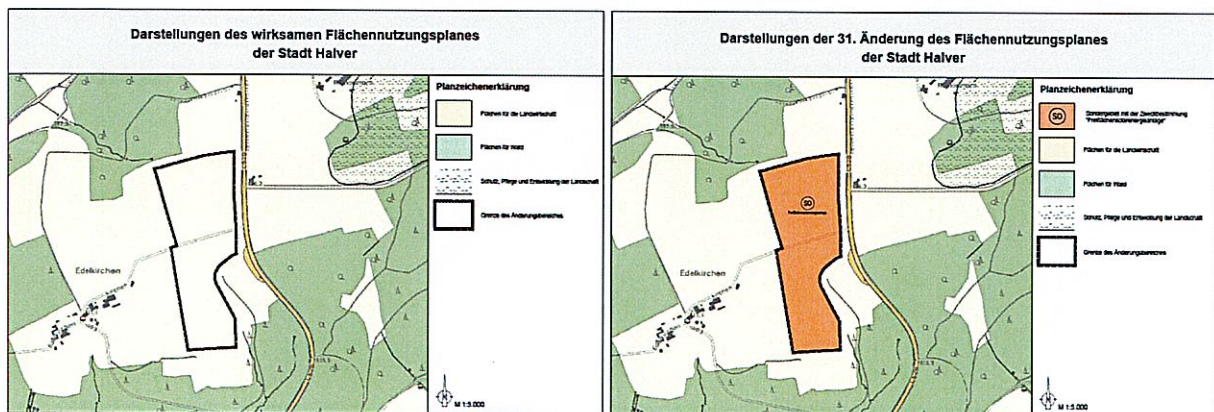
Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ geändert werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 60 liegen im Norden des Stadtgebietes Halver, östlich der Ortschaft Edelkirchen und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 41 die Flurstücke 19 tlw., 114 tlw. und 20 tlw. mit einer Größe von ca. 10,23 ha. Die Plangebiete werden wie folgt abgegrenzt:

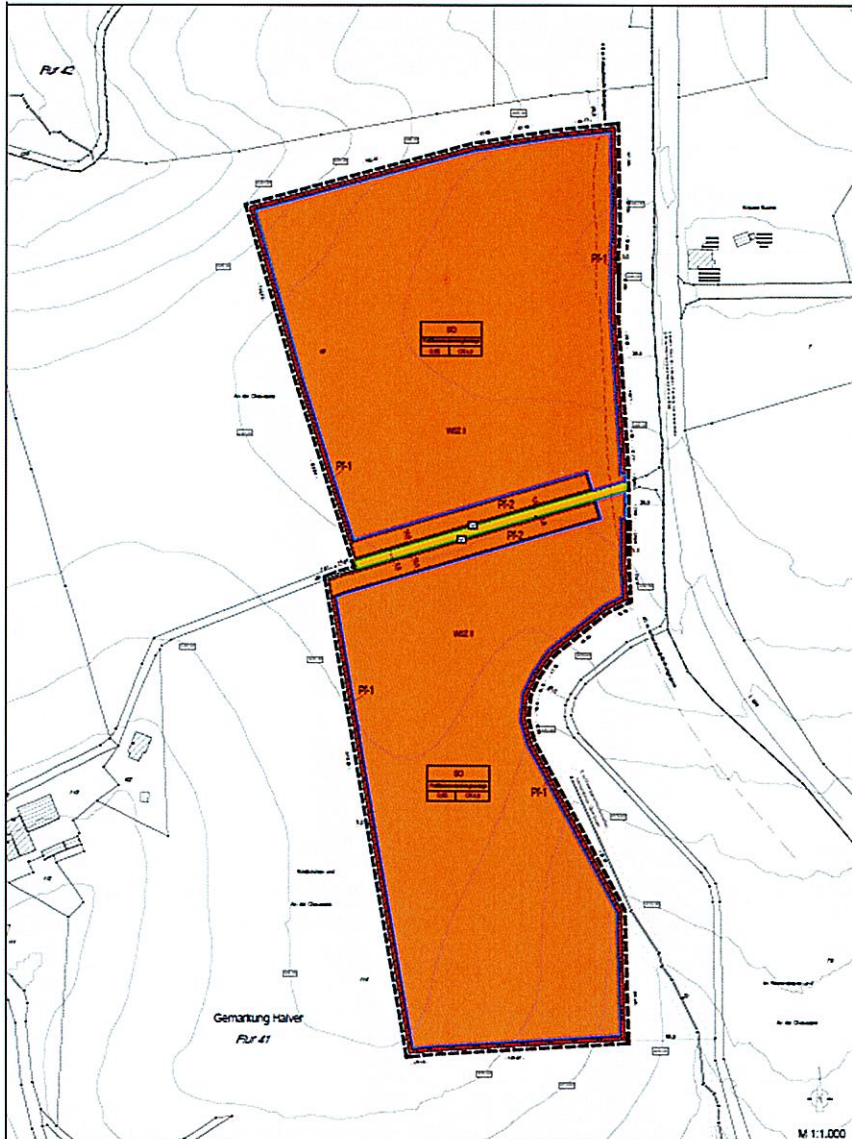
- Der Verlauf der nördlichen Grenze wird durch einen Abstand von 25 m zu den nordwestlich gelegenen Gehölzbeständen definiert.
- Nach Osten ist der Grenzverlauf durch die Einhaltung eines Abstands von 25 m zur Landesstraße und den östlich angrenzenden Gehölzbeständen sowie durch die Aussparung des Gewässerrandstreifens des östlich außerhalb des Plangebietes verlaufenden namenlosen Gewässers bestimmt.
- Die Abgrenzung nach Süden und Westen wurde so gewählt, dass die Flächeninanspruchnahme den Umfang von 10 ha nicht übersteigt.

Die zwischen den beiden Teilflächen liegende öffentliche Verkehrsfläche (Ortszufahrt nach Edelkirchen von der L 258 aus) wurde in das Plangebiet einbezogen.

Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60:



Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen

Die vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwürfe der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Bebauungsplanes Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ und des Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ liegen einschließlich der Begründungen, der dazugehörigen Fachbeiträge und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.01.2026 bis 05.02.2026 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne inkl. textlicher Festsetzungen als Entwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Entwürfe
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfungen Stufe I)
- Anlage 2 der Begründung (Blendgutachten)
- Abwägungslisten nach § 4 (1) BauGB
- Verfügung gem. § 34 (1) LPIG NRW

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen	Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke, Meschede	Begründung Stand 14.11.2025 zu u.a. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB, Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Belange des Hochwasserschutzes, Immissionsschutz, Bodenbelastungen, Kampfmittel, Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege, Bodenordnung, Flächenbilanz
Umweltberichte (als Teil der Begründungen)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Umweltbericht, Stand November 2025 zu Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit Basisszenario, Nullvariante, Prognose, Maßnahmen, Eingriffsbilanzierung und anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), Stand Mai 2025 (B-Plan), Stand Juni 2025 (FNP)
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	TÜV Rheinland Solar GmbH, Köln	Blendgutachten, Stand Juli 2025
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35	zu Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Landschaftsschutzgebiet, Inanspruchnahme landwirtschaftl. Flächen, Landschaftsbild, Blendwirkung, Umweltbericht
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Wasserwirtschaft	zu Wasserschutzzone II der Ennepetalsperre, Wasserschutzgebietsverordnung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Wasserbau	zu namenlosem Gewässer und Gewässer Rehbraucksiepen, Überschwemmungen, Flut und Hochwasser, Ennepetalsperre
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde	zu Bilanzierung und Bewertung des Grünlands und der Heckenpflanzung, naturverträglicher Gestaltung der Anlage, Zaunanlage, Kompensationsdefizit, Mahd
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Immissionsschutzbehörde	zu Blendung und Blendfreiheit
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	AVU	zu Polyfluoralkylsubstanzen bzgl. Modulen, Lithium-Ionen Großspeicher

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU, NABU)	zu Ausgleich für Eingriffe, Einzäunung, Gesamtversiegelungsgrad, Überdeckung der Fläche durch Modultische, Beleuchtung, ökol. Baubegleitung, Pestizid- und Düngeverzicht, chem. Reinigungsmittel, Beweidung und Mahd, regionale Wertschöpfung, naturräuml. Saat- und Pflanzgut, Bewirtschaftungsstandards, Rückbauverpflichtung und Nachnutzung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, Alternativenprüfung, Rückbau, Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Straßen NRW	zu Blendwirkung und Ablenkung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird bezogen auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“, zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 19.12.2025

Der Bürgermeister



(Armin Kibbert)